

# Verordnung

---

## **205. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, Zl. 202/09**

Der Kammertag hat in seiner 93. Sitzung am 30. Oktober 2009 beschlossen:

### **ÄNDERUNGEN DES STATUTS DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN**

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 176/04, in der Fassung 202. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl 171/08 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 Abs. 2 lautet:**

Das Kuratorium hat durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) den Vorschlag für einen Geschäftsplan erstellen zu lassen und diesen dem Kammertag zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Geschäftsplan ist Basis für die versicherungsmathematisch korrekte Gestion des "persönlichen Pensionskontos" sowie auch eine Grundlage für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds. Der Geschäftsplan und dessen Anforderungen sind vom Prüfaktuar zu begutachten und vom Kammertag zu beschließen. Die Fondsbeiträge und deren Aufteilung auf Umlage und Kapitaldeckung sind vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums unter Beachtung des § 29a ZTKG in einer solchen Höhe festzusetzen, dass die gemäß Statut zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze langfristig sichergestellt sind. Der Prüfaktuar ist laufend über die wesentlichen Entwicklungen der Kapitalanlagen und der Versorgungsverpflichtungen zu informieren (Quartalsberichte). Ihm sind die Einladungen zu Sitzungen des Kuratoriums und des Kammertags zu übermitteln, er entscheidet, ob seine Teilnahme an diesen Sitzungen erforderlich ist.

#### **2. § 3 Abs. 3 lautet:**

Die Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen hat unter dem Blickpunkt optimaler Sicherheit, Rentabilität und Streuung der Vermögenswerte und der Erfüllung der im Geschäftsplan festgelegten Kriterien (siehe § 20) zu erfolgen. Das Kuratorium kann sich dazu entsprechend qualifizierter Finanzdienstleister bedienen. Zur Verwaltung von Liegenschaftsbesitz kann sich das Kuratorium eines behördlich konzessionierten Verwalters bedienen.

#### **3. § 26 Abs. 9 lautet:**

Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 und 3 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*